

GRAWE SWITCH

Steuerfreie Zukunftssicherung für Arbeitnehmer
ohne Kosten für den Arbeitgeber!

§ 3(1) Z15a EStG – Gehaltsumwandlung

Die Versicherung auf *Ihrer* Seite.



Leistungsüberblick: Männer und Frauen zum Endalter 65 Jahre, Tarif ER1

Beginn- alter	Männer			Frauen		
	Auszahlungsbetrag ¹⁾	Garantieanteil	mtl. Rente ²⁾	Auszahlungsbetrag ¹⁾	Garantieanteil	mtl. Rente ²⁾
20	30.795,-	16.939,-	148,30	30.824,-	16.939,-	142,20
25	24.228,-	14.341,-	118,76	24.247,-	14.341,-	111,86
30	18.813,-	11.962,-	92,21	18.823,-	11.962,-	86,84
35	14.350,-	9.783,-	71,65	14.300,-	9.745,-	67,08
40	10.614,-	7.742,-	53,00	10.616,-	7.742,-	49,80
45	7.591,-	5.911,-	38,65	7.592,-	5.911,-	36,24
50	5.089,-	4.221,-	26,44	5.090,-	4.221,-	24,30
55	3.046,-	2.685,-	15,83	3.046,-	2.685,-	14,81

Einzahlung: EUR 25,- Monatsprämie

¹⁾ Der Auszahlungsbetrag besteht aus garantierter Versicherungssumme und prognostiziertem Gewinn. Der Gewinn beruht auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zu Grunde gelegt sind. Diese Angaben sind variabel und somit unverbindlich.

²⁾ Monatlich lebenslang zu zahlende Gesamrente, deren Höhe von ¹⁾ abhängig ist.

GRAWE SWITCH – ein Beispiel für Ihren finanziellen Vorteil:

Das Beispiel gilt für eine 30-jährige Frau mit EUR 1.200,- Nettoeinkommen.
Die Gehaltsumwandlung dauert bis zum Alter von 65 Jahren.

Der steuerbegünstigte Aufwand beträgt:

EUR	25,-	brutto
- EUR	10,-	Steuervorteil (nach derzeit gültiger Monatslohnsteuertabelle)
<hr/>		
= EUR	15,-	
EUR	15,-	x 12 Monate x 35 Jahre
<hr/>		
= EUR	6.300,-	

- An Auszahlung sind **EUR 18.823,-** zu erwarten.
- Die Rendite, als Aufwands-Ertragsrechnung beträgt **5,58 %**.
- Das entspricht einer KESt-pflichtigen **Sparbuchverzinsung** von **7,44 %**.



Was bedeutet die § 3(1) Z15a EStG – Gehaltsumwandlung?

Eine steuerfreie Zukunftssicherung für Arbeitnehmer ohne Kosten für den Arbeitgeber!

- **Was sind die Vorteile für den Arbeitgeber?**
Der Arbeitgeber zeigt Sozialkompetenz, indem er seinen Mitarbeitern zu einem beträchtlichen finanziellen Vorteil verhilft.
- **Was muss der Arbeitgeber tun?**
Der Arbeitgeber muss eine schriftliche Rahmenvereinbarung mit der GRAWE treffen.
- **Was sind die Vorteile für den Arbeitnehmer?**
Der Arbeitnehmer erspart sich die Lohnsteuer für EUR 25,- monatlich; das sind rund EUR 10,-. Dennoch ist die monatliche Prämie für seine Zukunftssicherung EUR 25,- wert (= brutto für netto). Diese Zukunftssicherung kann jeder Arbeitnehmer beanspruchen, ohne Nachteile hinsichtlich gesetzlicher Ansprüche wie Alterspension, Abfertigung etc. zu haben.
- **Was muss der Arbeitnehmer tun?**
Der Arbeitnehmer verfügt mittels schriftlicher Einzelvereinbarung, dass monatlich EUR 25,- vom Bruttogehalt an die GRAWE überwiesen werden. Dieser Betrag wird als Prämie für seine Zukunftssicherung (klassische Lebensversicherung oder Unfallversicherung) verwendet (= switch). Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erhält er dafür einen einmaligen Kapitalbetrag oder eine lebenslange Monatsrente.
- **Wie hoch ist die individuelle Rendite?**
Die Rendite kann, abhängig von der Einkommenshöhe und der Dauer der Gehaltsumwandlung, bis 6,3 % betragen. Das entspricht einer Sparbuchverzinsung von 8,44 %.
- **Wer ist verfügungsberechtigt?**
Verfügungsberechtigt ist ausschließlich der Arbeitnehmer bzw. von ihm genannte Bezugsberechtigte im Ablebensfall.

GRAWE TIPP

Ertragserwartung bis 6,3 %!

Sie zahlen für die LV-Prämie (abhängig von der Steuer-Progression) nur EUR 15,-, den Rest (EUR 10,-) begleicht der Staat.

Maximaler Ertrag durch KEST-Befreiung und Lohnsteuersparnis.

Dieser staatliche Zuschuss wird für Prämien bis EUR 25,- p.m. gewährt.



Wie funktioniert die Gehaltsumwandlung?

Die GRAWE schließt eine Rahmenvereinbarung mit dem Arbeitgeber ab.



Der Arbeitnehmer füllt den GRAWE Switch-Antrag und die Einzelvereinbarung gemeinsam mit seiner/m Kundenberater/in aus.



Der Arbeitgeber überweist monatlich EUR 25,- vom Bruttogehalt (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) als Prämie für eine klassische Lebensversicherung oder Unfallversicherung.



Wir veranlagen Ihre Prämien mit der Sicherheit eines Sparbuchs, aber mit weitaus höherer Verzinsung durch KEST-Befreiung und Lohnsteuerersparnis.



Sie genießen Ihr Ersparnis als einmaligen Kapitalbetrag oder als Monatsrente solange Sie leben.

Schlussklärung.

1. Der Antragsteller allein ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt.
 2. Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen (für die Personenversicherung: die Gesundheitsfragen) richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr (für die Personenversicherung: die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person) richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.
 3. Die Unterfertigung dieses Antrags durch den Antragsteller bedeutet nicht, dass dadurch bereits Versicherungsschutz erworben wird. Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist außerdem vom beantragten Beginnzeitpunkt und von der rechtzeitigen Bezahlung der Erstprämie abhängig.
 4. Dem Antragsteller ist bewusst, dass der Versicherungsvertrag nur zu den derzeit gültigen Versicherungsbedingungen des Versicherers abgeschlossen werden kann. Ihre Bestimmungen gelten als Bestandteil dieses Antrags. Die Aushändigung dieser Bedingungen wurde dem Antragsteller vor Unterfertigung dieses Antrags angeboten; der Antragsteller ist jedoch mit der Zusendung der Bedingungen gemeinsam mit der Police einverstanden.
 5. Anträge, Anzeigen oder Erklärungen des Antragstellers bzw. Versicherungsnehmers oder Versicherten müssen schriftlich erfolgen.
 6. Der Vermittler ist ausschließlich bevollmächtigt, Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Abänderung von Versicherungsverträgen entgegenzunehmen, wobei die vom Versicherer aufgelegten Drucksorten zu verwenden sind.
 7. Bei Sach- oder Vermögensschäden haftet der Versicherer für das Fehlverhalten seiner Organe sowie sonstiger Personen, derer er sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 8. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Bezahlung aller Mehraufwendungen, die durch sein Verhalten veranlasst wurden (z.B. Portospesen, Mahnspesen, Verzugszinsen ...).
 9. Binnen zweier Wochen ab Erhalt der Police können Sie schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei Antragstellung durch einen Makler oder einer Vertragslaufzeit von weniger als sechs Monaten (§ 5b VersVG). Es besteht ein Rücktrittsrecht von 30 Tagen ab Zustandekommen des Vertrages (§ 165a VersVG). Für Versicherungen, die nicht im Rahmen des Betriebes eines Unternehmens abgeschlossen werden, gilt: Wenn Sie den Vertrag nicht in den Räumlichkeiten des Versicherungsunternehmens abgeschlossen haben, so können Sie bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit und danach ab einer Frist von einer Woche ab Erhalt der Police schriftlich vom Vertrag zurücktreten, sie erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. Das Rücktrittsrecht besteht allerdings nicht, wenn Sie beispielsweise den Abschluss selbst angebahnt haben (§ 3 KSchG). Für Versicherungen, die nicht im Rahmen des Betriebes eines Unternehmens abgeschlossen werden, gilt weiters: Sie können binnen einer Woche zurücktreten, wenn maßgebliche Umstände, die bei Abschluss vom Versicherer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht eintreten oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten sind. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Umstandes zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages (§ 3a KSchG).
 10. Sie können Ihren Vertrag jederzeit schriftlich ganz oder teilweise mit dreimonatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres, kündigen. Eine fondsgebundene Lebensversicherung können Sie mit 20-tägiger Frist auf den nächsten periodischen Transaktionstag (in der Regel der erste Werktag eines Monats) kündigen, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres kündigen. Sofern zum Kündigungszeitpunkt bereits ein Rückkaufwert vorhanden ist, können Sie entweder dessen Auszahlung begehren oder verlangen, dass die prämienpflichtige Versicherung in eine prämienfreie Versicherung mit einer verminderten Versicherungssumme umgewandelt wird. Der Rückkaufwert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien und errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes, der angefallenen Kosten und nach Berücksichtigung eines angemessenen Abschlages auf die tarifliche Deckungsrückstellung nach tariflichen Grundsätzen. Die Entwicklung der Vertragswerte können Sie aus dem Antrag bzw. dem beigelegten Informationsblatt für Vertragswerte und aus Ihrer Versicherungspolice ersehen.
 11. Für Wünsche und Beschwerden aus dem Versicherungsverhältnis steht neben dem Vermittler die zuständige Direktion des Versicherers zur Verfügung; Anschrift und Telefonnummer sind auf der Police vermerkt. Außerdem können Beschwerden auch an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, gerichtet werden.
 12. Für die beantragten Versicherungen gilt österreichisches Recht.
 13. Der Antragsteller ist an diesen Antrag 6 Wochen gebunden.
 14. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er eine Zweitschrift dieses Antrags anlässlich der Unterfertigung übernommen hat.
 15. In Ergänzung dieses schriftlichen Antrags wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
 16. Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass
 - der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, alle unerlässlichen
 17. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Versicherer ihm telefonisch, per Fax oder per E-Mail Vorschläge für Vertragsanpassungen oder andere Produkte unterbreiten wird. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- Auskünfte von praktischen- und Fachärzten sowie sonstigen vom Antragsteller bzw. der versicherten Person in Anspruch genommenen Einrichtungen der Krankenversorgung und Gesundheitsvorsorge einholen darf;
- der Versicherer zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall – über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen bei Ärzten, Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge alle unerlässlichen Erkundigungen einzieht; sie entbinden die Befragten im Voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht;
 - über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern und privaten Versicherungsunternehmen alle unerlässlichen Erkundigungen einzieht.
- Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) im Rahmen des „Zentralen Informationssystems – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationssystemverbundsystem IS6 § 4Z13 Datenschutzgesetz 2000) an andere Versicherungsunternehmen in Österreich und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und Versicherungsbetruges.
- Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ferner zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme; keinesfalls sensible Daten) zu ihrer Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsprodukte verwendet oder durch Konzern- und Partnerunternehmen verwenden lässt. Unsere Homepage (www.grawe.at) und die Servicehotline (0316-8037-259) informieren über die aktuellen Konzern- und Partnerunternehmen.
- Diese Zustimmungserklärungen und die Entbindung der Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht kann vom Antragsteller und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall widerrufen werden.



Sicherheit seit 1828.

„Verlässlicher Versicherungsschutz für alle“ war das Motto Erzherzog Johanns von Österreich, als er im Jahre 1828 die Grazer Wechselseitige Versicherung gründete. Seit damals hat sich aus der ursprünglichen Feuerversicherung die sechstgrößte Versicherung des Landes und ein internationales Unternehmen mit 13 zentral- und osteuropäischen Tochtergesellschaften und ca. 3.200 MitarbeiterInnen entwickelt.

Bodenständigkeit, Zuverlässigkeit und Kundennähe sind die Grundlagen der mittlerweile über 180-jährigen Erfolgsgeschichte: Mit kundenfreundlicher, individueller Beratung und maßgeschneiderten, bedarfsgerechten Produkten ist die GRAWE ein Garant für internationale Qualität, verbunden mit den sehr strengen heimischen Sicherheitsstandards.

Die Versicherung auf **Ihrer** Seite.

Ihre Sicherheit und Vorsorge mit der GRAWE: ☎ Info 0316/8037-6222

- GRAWE VORSORGE
- GRAWE KLASSIK
- GRAWE PLUSFONDS & PLUSGARANT
- GRAWE PLUSPENSION
- GRAWE KIDS
- GRAWE €-SPARPLAN
- GRAWE TRAVELSTAR
- GRAWE AUTOMOBIL
- GRAWE UNFALL
- GRAWE 4U
- GRAWE PRIVAT
- GRAWE RECHT
- GRAWE AGRAR
- GRAWE BETRIEBSVORSORGE
- GRAWE SWITCH
- GRAWE BETRIEB
- GRAWE TRANSPORT



Grazer Wechselseitige Versicherung AG
A-8011 Graz, Herrngasse 18-20
Tel. +43-(0) 316-8037-6222
Fax +43-(0) 316-8037-6490
service@grawe.at, www.grawe.at



Ihr (e) Berater (in) in der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG



Alle Informationen und Produktbeschreibungen in dieser Unterlage wurden gewissenhaft und sorgfältig erstellt, zur besseren Übersichtlichkeit können jedoch gekürzte Darstellungen enthalten sein. Für die genaue Beschreibung des Deckungsumfanges im Einzelfall gelten daher ausschließlich die Bestimmungen und der vereinbarten Versicherungsbedingungen. Version: 01/2011
Konzeption & Gestaltung: PLIZ Werbeagentur GmbH.